



Ab dem 1. Juli sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung **feste Sitzplätze** zugewiesen werden und die Veranstaltung einem **im Vorhinein festgelegten Programm** folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen. Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt. Die Corona-Verordnung wurde in den vergangenen Monaten mehrfach geändert. Jetzt wurde die komplette Verordnung neu gefasst, sie ist damit übersichtlicher und leichter verständlich. Die Neufassung gilt ab 1. Juli (Stand 24.06.2020).

Hier gibt es einen Überblick über die wesentlichen Änderungen.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>

Die Verordnung tritt am Mittwoch, den 1. Juli 2020, in Kraft.

In Hinblick auf Vereinsveranstaltungen gilt nun unter anderem (es gibt noch andere Änderungen, die hier nicht aufgeführt werden):

- Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden verboten, bis einschließlich 31. Juli 2020
- Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020 verboten.

Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich allerdings bis einschließlich 31. Juli 2020 auf **250 Personen**, wenn zusätzlich den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung **feste Sitzplätze** zugewiesen werden und die Veranstaltung **einem im Vorhinein festgelegten Programm** folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

Prinzipiell gilt:

- Hygieneanforderungen müssen eingehalten werden (siehe § 4)
- Hygienekonzept muss zuvor erstellt werden (siehe § 5)
- Datenerhebung zur Rückverfolgung muss erfolgen (siehe § 6)
- Arbeitsschutzanforderungen sind einzuhalten (siehe § 8)
- Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Unter anderem gilt:

- Maßgebend ist ein **Abstand von mindestens 1,50 Meter** zu allen Personen einzuhalten, d.h. der Veranstalter muss die Teilnehmerzahl/Räumlichkeiten so anpassen, dass dieser Abstand von allen eingehalten werden kann und Personenströme und Warteschlangen so organisieren, damit eine Umsetzung der Abstandsregel ermöglicht wird.
- **Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen**, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen muss erfolgen.
- **Oberflächen und Gegenstände**, die häufig von Personen berührt werden, müssen regelmäßig gereinigt werden.
- Regelmäßige **Reinigung oder Desinfektion** von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in/an den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden (z.B. Geschirr/Besteck aber auch Mikrofone) und regelmäßige Reinigung der Sanitärbereiche muss erfolgen.
- **Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher** müssen in ausreichender Menge vorhanden sein, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.
- **Rechtzeitige und verständliche Information** über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie ein Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen muss erfolgen.
- Es muss vor der Veranstaltung ein **Hygienekonzept** erstellt werden. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 der Corona-Verordnung vor Ort konkret umgesetzt werden sollen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Bitte beachten Sie außerdem:

Änderungen der derzeitigen Corona-Lage und damit der Vorschriften sind jederzeit möglich, insofern sind die von uns formulierten Empfehlungen als vorläufig zu betrachten. Vor jeder Veranstaltung haben die Verantwortlichen vor Ort die Verpflichtung sich jeweils selbst über die derzeitige Corona-Lage und Regelungen genauestens zu informieren! Bitte informieren Sie sich auch in Ihrem Landkreis über die aktuellen Corona-Zahlen und die Regelungen vor Ort.

Es handelt sich hier um Empfehlungen, die der LOGL nach bestem Wissen erarbeitet hat. Verbindlich sind aber immer die aktuell geltenden Verordnungen und Vorgaben der Landesregierung. Vor Ort können wir leider keine Verantwortung für die korrekte Umsetzung der Verordnungen übernehmen.